

EATON & VAN WINKLE LLP

GRÜNDUNG UND FÜHRUNG EINER AMERIKANISCHEN TOCHTER CORPORATION

Die Gründung einer amerikanischen *Corporation* ist wesentlich leichter, schneller und preiswerter als die Gründung einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Jedoch ist eine Reihe von Unterschieden zu dem deutschen System zu bemerken.

WAHL DES RECHTSSYSTEMS. Eine U.S. *Corporation* ist nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates zu gründen. Dies bedeutet, dass der Gründer der *Corporation* unter den jeweiligen Rechtssystemen der 50 Bundesstaaten (sowie dem District of Columbia) wählen kann. Im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem existiert keine bundesweit einheitliche Regelung für das Gesellschaftsrecht. Eine *Corporation* wird oft nach dem Recht des Bundesstaats gegründet, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat. Sie kann jedoch auch nach dem Recht eines anderen Bundesstaates gegründet werden, Das ist selbst dann möglich, wenn die Corporation sonst keine Verbindung zu dem Gründungsstaat hat. Hierbei hat sich insbesondere das Recht des Staates Delaware bewährt. Zwar sind die Unterschiede zwischen den 51 Rechtssystemen im Allgemeinen gering, doch besitzt das Delaware-Recht insofern eine Sonderstellung, als dass das dortige Rechtssystem historisch bedingt weit verbreitet ist. Die Richter sind daher mit dem Gesellschaftsrecht Delawares und insbesondere mit Fragen zur Rechtslage des Managements und der Aktionäre besonders vertraut. Diese spezielle Expertise der Richter spielt zwar im Falle einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft nur selten eine Rolle, jedoch profitieren Unternahmen auf andere Weise, nämlich insofern, als dass auch die hauseigenen Rechtsberater und externe Rechtsanwälte wegen der großen Anzahl an Delaware *Corporations* mit dem Delaware-Recht in der Regel gut vertraut sind.

Der Begriff „Sitz“ hat für das amerikanische Rechtssystem wenig Bedeutung. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der sogenannten „*foreign corporations*“. Eine *Corporation* muss sich als „*foreign corporation*“ in einem Bundesstaat eintragen lassen, wenn sie ein Büro, Vermögenswerte oder Angestellte in diesem Bundesstaat besitzt, aber nach dem Recht eines anderen Bundesstaates gegründet wurde. Die Bezeichnung „*foreign corporation*“ hat nichts damit zu tun, dass die Muttergesellschaft nach deutschem (oder ausländischem) Recht gegründet wurde. Eine *Corporation*, die nach Delaware-Recht gegründet wurde und in New York Geschäfte betreibt, ist daher als „*foreign corporation*“ in New York einzutragen. Für interne Fragen ist das Recht des Bundesstaats, in dem die *Corporation* gegründet worden ist, maßgebend.

GRÜNDUNG. Die Gründung einer *Corporation* ist sehr einfach. Sie kann notfalls in einigen Bundesstaaten innerhalb eines Tages durchgeführt werden. Im Einzelnen läuft eine Gründung in folgenden Schritten ab:

1. Zunächst wird der Name der *Corporation* – und einige Alternativen - festgelegt. Der Name selbst kann phantasievoll sein und muss nicht auf die Tätigkeiten der *Corporation* oder den Besitzer hinweisen. Ein wichtiger Bestandteil des Namens ist das Wort „*Corporation*“, bzw. „*Incorporation*“, oder „*Limited*“ oder eine Abkürzung eines

dieser Begriffe. Ohne diesen Zusatz kann ein Gläubiger behaupten, dass die Anteilseigner der Gesellschaft unbeschränkt haften. Bei der Wahl der Firma ist zu beachten, dass der Name nicht bereits von einem anderen Unternehmen verwendet wird. Dies gilt für den Bundesstaat, in dem sie gegründet wird, als auch für die Bundesstaaten, wo sie als „*foreign corporation*“ eingetragen wird. Einige Wörter wie „*federal*,“ „*bank*“ oder „*insurance*“ dürfen nur unter bestimmten Umständen verwendet werden. Wiederum andere Worte sind gegebenenfalls ganz ausgeschlossen.

2. Die „*Articles of Incorporation*“ oder das „*Certificate of Incorporation*“ (in etwa einer Satzung nach deutschem Recht entsprechend) werden angefertigt. Normalerweise nur etwa zwei bis drei Seiten lang, bestimmen sie den Namen der Gesellschaft und die Klasse oder Klassen der Aktien der *Corporation*. Sofern die *Corporation* nur einen Aktionär haben soll, spielt die Klasse der Aktien keine Rolle. Anders als im deutschen Rechtssystem kann eine *Corporation* die Anzahl der Aktien beliebig festlegen. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Aktien beispielsweise auf 100,000 oder 1,000,000 festlegen, aber nur eine einzige Aktie verkaufen. Aktien sind normalerweise unter dem Namen des Aktieninhabers ausgestellt. Die *Articles* werden von den Gründern unterzeichnet und beim *Secretary of State* des Bundesstaats der Gründung eingereicht. Der Gründer muss nicht mit den Gesellschaftern identisch sein; insofern ist die Person des Gründers unwichtig. Oftmals ist der Gründer ein Rechtsanwalt oder ein Angestellter der Kanzlei, durch die die Gründung beantragt wird. Sobald die *Articles* mit der Rechtsordnung in Einklang stehen und die üblicherweise niedrigen Gebühren bezahlt sind, ist die *Corporation* rechtmäßig gegründet. Die Antragseinreichung kann per Telefax erfolgen und wird oft von Dienstleistungsgesellschaften – z.B. der „*Corporation Services Corporation*“ - durchgeführt. Die *Corporation* bekommt auch ein Siegel, welches aber nur selten benutzt wird und von geringer Bedeutung ist.

3. Der Gründer unterzeichnet die sogenannten „*Initial Actions in Lieu of Meeting of Shareholders*“. In dieser Urkunde ernennt der Gründer das „*Board of Directors*“ und billigt die „*By-Laws*“, die nachfolgend näher behandelt werden. Damit endet die Aufgabe des Gründers.

4. Das „*Board of Directors*“ billigt einige elementare Gründungshandlungen, wie etwa den Verkauf von Aktien an die Aktionäre, die Eröffnung eines Bankkontos und gegebenenfalls die Eintragung der *Corporation* als „*foreign corporation*“. Das *Board* ernennt auch die *Officers* der *Corporation*. Mit diesem Schritt wird die *Corporation* handlungsfähig gemacht.

Weitere notwendige Schritte sind wie folgt:

5. Die Antragstellung für eine sogenannte „*EIN*“ oder „*Federal Employer Identification Number*“; eine Steuerzahleummer auf Bundesebene. Die Nummer wird vom *Internal Revenue Service (IRS)* erteilt und ist eine der Voraussetzungen, um ein Bankkonto eröffnen zu können. Sofern ein *Officer* oder Beauftragter der *Corporation* selbst anruft, kann die Gesellschaft die Nummer auch telefonisch erhalten. Die Erteilung der Steuernummer dauert etwa 10 Minuten. Es kann jedoch wesentlich länger dauern,

wenn die *IRS-Beamten* aberlastet und die Leitungen daher besetzt sind. In einigen Formularen wird die *EIN* auch als *Tax ID*-Nummer bezeichnet.

6. Die Beantragung einer Steuerzahlemummer für die Gesellschaft auf Bundesstaatsebene.
7. Die Eintragung der *Corporation* als *Foreign Corporation*.
8. Die Eröffnung eines Bankkontos. Diese ist aufgrund von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche wesentlich schwieriger geworden.

Alle oben aufgeführten Schritte können notfalls innerhalb weniger Stunden durchgeführt werden und kosten insgesamt zwischen USD 3.000 und 5.000.

KAPITALISIERUNG. Das amerikanische Rechtssystem legt wenig Wert darauf, ob eine *U.S.-Corporation* ausreichend kapitalisiert ist oder ob sie ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann. Die Aufgabe des Gesellschaftsrechts ist vielmehr, die Aktionäre zu schützen und ihre Risiken zu begrenzen und nicht die Interessen ihrer Kreditgeber zu fördern. Die Kapitalisierung spielt daher nur eine untergeordnete Rolle. Jeder Kreditgeber muss die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens selbst überprüfen. Bei Zweifel an der Kreditfähigkeit muss er u.U. eine Garantie der Gesellschafter oder eine Bankbürgschaft verlangen. In keinem der Bundesstaaten u.W. ist eine Mindestkapitalisierung Voraussetzung. Sofern sich die Kapitalisierung für den beabsichtigten Geschäftszweck als wesentlich zu gering erweist und die *Corporation* schnell Konkurs anmeldet, könnte dieser Tatbestand allerdings als Hinweis auf einen Betrugsfall dienen. Auch die Reduzierung von Kapital und ihre Rückzahlung an die Aktionäre sind einfacher als in Deutschland zu gestalten. Die Kapitalisierung ist nirgendwo eingetragen und die Reduzierung des Kapitals unterliegt keinen Publizitätspflichten. Aus Steuersicht ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital viel wichtiger. Finer Daumenregel nach sollten die Komponenten Eigenkapital und Darlehen von einem Verhältnis von 1:3 nicht abweichen.

Wenn eine *Corporation* nicht mehr zahlungsfähig ist, ist sie nicht dazu verpflichtet, dies anzumelden. Sie kann ihre Geschäfte weiterführen bis sie wieder einen Gewinn erwirtschaftet, oder sie kann freiwillig mithilfe einer Konkursanmeldung Schutz vor Kreditgebern verlangen. Das Konkursverfahren wird nur dann ohne Mitwirkung der Gesellschaft durchgeführt, wenn genügend Kreditgeber zum Schutz ihrer Rechte den Konkurs beantragen. Die Tatsache, dass eine Gesellschaft nach ihrer Bilanz überschuldet ist, oder dass sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, ist juristisch betrachtet unbedeutend.

Der „*Par value*“ (Nennwert) von Aktien ist ebenfalls nur selten von Bedeutung. Der Aktionär haftet persönlich bis zur Höhe des Nennwerts, sofern er diese Summe bei der Ausgabe der Aktien nicht bezahlt hat. Die *Corporation* darf den „*par value*“ nicht ohne ein besonderes Verfahren an die Aktionäre zurückbezahlen.

Die Anzahl der „authorized shares“ (genehmigte Aktien) ist insofern von Bedeutung, als sie die Höchstgrenze der ausgeben Aktien markiert. Auch diese Anzahl ist jedoch leicht zu erhöhen.

In der Praxis kapitalisiert die Muttergesellschaft ihre Tochter oft wie folgt:

1. Sie überweist genügend Gelder, um die erwarteten Kosten für etwa das erste halbe Jahr zu decken. Ein Teil dieser Summe wird als Kaufpreis der Aktien bezeichnet. Dieser Teil soll mindestens den „par value“ der Aktien decken. Das *Board of Directors* genehmigt diese Transaktion durch Beschluss.
2. Im Laufe des Jahres überträgt die Muttergesellschaft je nach Bedarf weitere Gelder auf die Tochter.
3. Kurz vor der Übertragung trifft die Geschäftsführung der Mutter mit ihrem Steuerberater darüber eine Entscheidung, welcher Teil der Gelder als Eigenkapital und welcher als Darlehen zu betrachten sind.
4. Das *Board* fasst einen Beschluss, in dem das Kapital und die Darlehen festgelegt und die Details des Darlehens, insbesondere dessen Höhe, Laufzeit und Zinsen dargestellt werden. Solange die *Corporation* nur einen Aktionär hat, ist es unwichtig, ob bei einer Kapitalerhöhung ein weiteres Aktienzertifikat ausgestellt wird. Der Aktionär hat sowieso 100 % der Aktien inne.

Die Rückführung von Kapital und die Zahlung von Dividenden sind wesentlich teurer und komplizierter als die Rückzahlung von Darlehen und die Zahlung von Zinsen. Unter Umständen kann der amerikanische Fiskus die Kennzeichnung von Geldern als Darlehen ignorieren und sie als Eigenkapital behandeln und besteuern.

FOREIGN CORPORATION. Die Eintragung einer *Corporation* als eine *foreign Corporation* wurde schon im Abschnitt über die „Wahl des Rechtssystems“ erwähnt. Die Eintragung selbst ist äußerst einfach. Als Folge der Eintragung muss die *Corporation* ein Steuerformular in dem Bundesstaat, wo sie eingetragen ist, einreichen und gegebenenfalls Steuern zahlen. Die Gesamtsumme, die bezahlt werden muss, wird dadurch nicht unbedingt erhöht und kann sogar sinken. Wenn eine *Corporation* in einem Bundesstaat nicht länger tätig ist, ist die Abmeldung in dem Staat wesentlich komplizierter. Ist eine *Corporation* in einem Bundesstaat tätig, muss sie dort als „foreign corporation“ eingetragen sein bevor sie zu den Gerichten des Staates Zugang erlangen darf. In den meisten Fällen ist es möglich, dies nachträglich zu tun. Allerdings muss die *Corporation* in manchen Fällen eine Geldstrafe zahlen. Nach Eintragen einer *Corporation* als „foreign corporation“, können Dritte in dem Staat leichter gegen die *Corporation* Klage erheben.

ORGANISATIONSTRUKTUR DER CORPORATION. Die Organisationsstruktur der *Corporation* weicht in mehreren Punkten von der einer deutschen Kapitalgesellschaft ab. Sie beruht grundsätzlich auf vier geordneten Ebenen:

1. dem Recht des Bundesstaates, in dem die *Corporation* gegründet worden ist,
2. den *Articles of Incorporation* oder dem *Certificate of Incorporation*,
3. den *By-Laws* der *Corporation*,
4. sowie den Boardbeschlüssen.

Das Recht des Bundesstaates selbst gibt der *Corporation* viel Flexibilität. Auch die *Articles* und *By-Laws* sind gewöhnlich sehr flexibel.

Normalerweise sind lediglich die folgenden Grundregeln zu beachten:

- A. Falls nicht alle Boardmitglieder an einer Sitzung teilnehmen, müssen sie entweder rechtzeitig schriftlich über das Treffen informiert worden sein oder (vor oder nach der Sitzung) schriftlich auf das Recht der Teilnahme verzichtet haben,
- B. Es müssen genügend Boardmitglieder an dem Treffen teilnehmen, damit das Board beschlussfähig ist. Die Anzahl der Teilnehmer muss mindestens die Mehrheit der Boardmitglieder betragen, kann aber höher angesetzt werden.
- C. Von denjenigen, die an der Sitzung teilnehmen, muss zumindest die einfache Mehrheit zugunsten eines Beschlusses stimmen, um ihn wirksam durchzusetzen.
- D. Eine Boardsituation kann auch telefonisch stattfinden, wobei sich, jedoch alle Boardmitglieder gegenseitig hören können müssen.
- E. Boardbeschlüsse können auch durch eine einstimmige, schriftliche Zustimmung gefasst werden.

Eine Kombination aus telefonischer Sitzung und schriftlicher Zustimmung ist nicht zulässig. Ein Boardmitglied, das an einer telefonischen Sitzung nicht teilnehmen kann, kann jedoch auf seine Teilnahme verzichten. In diesem Falle können Boardbeschlüsse gefasst werden, wenn mindestens eine zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl von Boardmitgliedern an der Sitzung tatsächlich teilnimmt.

- F. Anders als in Grossbritannien kann ein Boardmitglied keine Vollmacht erteilen, um sein Stimmrecht als Boardmitglied auf eine dritte Person zu übertragen.

Bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften kommt es in einer Boardsituation nur selten zu Meinungsverschiedenheiten. Ein solcher Fall kann allerdings auftreten, wenn beispielsweise der *President* auch Boardmitglied ist und entlassen werden soll. Der *President* muss aber nicht gleichzeitig auch Boardmitglied sein.

Die *By-Laws* sehen oft eine Reihe von Entscheidungen vor, die nur durch das Board getroffen werden können, d.h. die *Officers* dürfen in diesen Fällen nicht ohne die Zustimmung des Boards handeln. Diese Einschränkungen gelten jedoch grundsätzlich nur intern. Sie sind nirgendwo zum Schutze des Rechtsverkehrs eingetragen und entfalten im Falle fehlender Zustimmung gegenüber dritten Personen grundsätzlich keine Wirkung.

Anders als in Deutschland, wo sich häufig Kleinunternehmen als GmbH gründen und später zur AG umwandeln, firmieren in den USA oft auch sehr unterschiedlich starke Wirtschaftsunternehmen als *Corporation*. Es kommt vor, dass eine *Corporation* als Kleinunternehmen mit einem Aktionär startet und zu einem Konzern mit mehreren tausend Aktionären anwächst. Dabei bleibt die Gesellschaftsform in allen Stadien der Entwicklung identisch. Der *Securities Exchange Act* regelt als zusätzliche Rechtsprechung die unterschiedlichen Aspekte einer solchen Entwicklung. In Deutschland müsste eine GmbH in eine AG umgewandelt werden. In den Vereinigten Staaten ist dies nicht der Fall. Die Übertragung der Aktien einer *Corporation* ist in Amerika in der Regel leicht. Der Inhaber muss lediglich die Rückseite des Aktienzertifikats unterschreiben und das Zertifikat an jemand anderes übergeben. In manchen Fällen muss die Unterzeichnung vonseiten einer Bank garantiert werden. Die Übertragung braucht aber in keine öffentliche Register eingetragen zu werden. Alles kann von der *Corporation* selber und komplett intern gehandhabt werden.

Obwohl die Funktionen der drei Gesellschaftsorgane – Aktionäre, Boardmitglieder und *Officers* - streng von einander getrennt sind, dürfen jedoch die gleichen Personen alle drei Rollen übernehmen. Die meisten Rechte haben die Aktionäre. Letztendlich können sie alle Entscheidungen über die *Corporation* treffen, allerdings nur indirekt. Normalerweise sind die Aktionäre einer öffentlichen („*publicly held*“) *Corporation* nur am Wert ihrer Aktien interessiert und nur selten an Geschäftspolitik. Anders ist es bei einer hundertprozentigen *Tochter-Corporation*. Die deutsche Muttergesellschaft als alleiniger Aktionär wählt die Boardmitglieder der *Corporation*. Nur in seltenen Ausnahmefällen, wie z.B. dem Verkauf von alien – oder fast alien – Gütern der *Corporation*, ist die Zustimmung der Aktionäre erforderlich. Die Aktionäre dürfen die *Corporation* nicht direkt nach außen hin vertreten. Insbesondere dürfen sie die *Corporation* nicht vertraglich binden, auch wenn sie einstimmig handeln oder alle unterzeichnen.

Die Kompetenzen des *Board of Directors* sind ähnlich beschränkt; auch das *Board* - das aus einer beliebigen Anzahl von *Directors* bestehen kann darf die Gesellschaft nach außen hin nicht verpflichten, nicht einmal bei einstimmigem Handeln aller *Directors*. Das *Board* handelt nur als internes Gremium und setzt vor allem die Geschäftspolitik fest. Es beschließt in dieser Funktion, welche Verträge unterzeichnet werden sollen; jedoch darf ein Boardmitglied als solches nie einen Vertrag selbst unterzeichnen. Dafür wählen die Boardmitglieder schließlich die *Officers* der *Corporation*.

Die *Officers* sind die Personen, die in Stellvertretung für die Gesellschaft handeln. Sie unterzeichnen Verträge im Namen der *Corporation*. Sie dürfen sowohl Aktionäre der *Corporation* als auch Boardmitglieder sein. Jedoch bestehen diese drei Kompetenzen unabhängig voneinander. Auch der *President* einer *Corporation* hat grundsätzlich kein Recht, an einer Boardsitzung teilzunehmen. Nur wenn er gleichzeitig *President* und Boardmitglied ist, hat er ein Recht an Boardsitzungen teilzunehmen. Allerdings kann das Board den *President* und andere zu der Boardsitzung einladen. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht und können sich nur dann zu Wort melden, wenn das Board dies wünscht. Für die tägliche Geschäftsführung braucht der *President* keine

Boardgenelamigung. Solite er aber einen für die *Corporation* wesentlichen Vertrag unterzeichnen wollen, muss er vorher einen Boardbeschluss einholen.

Die Officers werden für zewöhnlich als President und Secretary bezeichnet. Die *Corporation* hat oft auch *Vice-Presidents*, *Assistant Secretaries*, einen *Treasurer* und *Assistant Treasurers*. Immer mehr *Officers* haben den Titel "*Chief Executive Officer*" ("*CEO*"), "*Chief Operating Officer*" ("*COO*") oder "*Chief Financial Officer*" ("*CFO*"). Andere Titel sind selten und stiften nur Verwirrung. Die Titel „*Managing Director*“, „*General Manager*“ und ähnliche Titel sind zu veiueiden. Sie haben im amerikanischen Rechtssystem keine klare Bedeutung. Der Titel „*CEO*“ ist eigentlich nur dann wichtig, wenn die *Corporation* auch einen „*Chairman of the Board*,“ hat. Dann kann unter Umstdäden die Frage gestellt werden, wer eigentlich das Sagen hat. Der zusätzliche Titel „*CEO*“ macht das deutlich.

Das Board kann aus beliebig vielen Personen bestehen. Die Anzahl kann gerade oder ungerade sein. Bei einer Tochtergesellschaft ist die Anzahl nicht wichtig. Wenn aber die *Corporation* zwei oder mehrere Aktionäre hat, kann die Größe des *Boards* wichtig sein.

Besonders für *Corporations* von deutschen Muttergesellschaften kann es vorteilhaft sein, einen Boardausschuss zu bilden. Der Ausschuss kann aus einem Direktor oder mehreren Direktoren bestehen. Wenn ein Ausschussmitglied nicht anwesend ist wie z.B. im Falle des Urlaubs – kann ein anderes Boardmitglied als Stellvertreter an seiner Stelle handeln. Dieser muss nur vorher als „*Alternate*“ ernannt werden. Dadurch gewinnt das *Board* an Flexibilität, gibt abet zugleich etwas Kontrolle ab. Zumindest für kleinere Entscheidungen, die trotzdem eine Boardgenelamigung benötigen – wie z.B. Änderungen der Bankverbindung oder Automietverträge ist ein Boardausschuss die richtige Lösung. Die Gebiete, in denen der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, können größer oder kleiner gestaltet werden.

Urn die *Corporation* als solche aufrecht zu halten, ist es empfehlenswert, jährlich mindestens je eine Versammlung der Aktionäre und des *Boards* abzuhalten. Die Aktionäre sollen jedes Jahr die Mitglieder des *Boards* neu wählen. In den USA ist es nicht erforderlich oder üblich, dass die Wirtschaftsprüfer neu gewählt, die Bilanzen genehmigt oder die *Officers* oder Boardmitglieder entlastet werden.

Direkt nach der Aktiondrsitung wählt das neue *Board* die *Officers* der Gesellschaft, Wenn im Laufe des Jahres wichtige Entscheidungen ohne Zustimmung des *Boards* getroffen worden sind, können diese nachträglich genehmigt werden.

Wie oben erwähnt, können beide „Sitzungen“ jeweils durch einstimmige, schriftliche Zustimmung stattfinden.

HANDELSREGISTER. Die 50 Bundesstaaten haben keine Handelsregister. Norrnalerweise ist nicht ersichtlich, weder offiziell noch inoffiziell, wer die Aktionäre, die Direktoren oder die *Officers* sind. Die Übertragung von Aktien, die Ernennung von Direktoren, sowie die Ernennung der *Officers* werden nirgendwo offiziell cingetragen

oder bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Kompetenzen von *Officers*. Es stellt sich daher die Frage, wie ein Dritter wissen kann, ob der Vertreter der *Corporation*, mit dem er zu tun hat, auch zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. Die Antwort ist verhältnismäßig komplex.

Bei normalen Geschäften der *Corporation*, kann der Dritte annehmen, dass der *President* oder *Vice President* die notwendige Handelsbefugnis hat. Ist dies nicht der Fall, ist dies eine interne Angelegenheit der Gesellschaft. Die *Corporation* ist durch die Unterschrift des *Officers* gebunden. Ob die *Corporation* Rechte gegen den *President* oder *Vice President* hat, ist eine andere Frage.

Bei außerordentlichen Geschäften sind folgende Möglichkeiten zum Schutz vor vollmachtslosem Handeln von *Officers* denkbar:

1. Der Vertrag selbst beinhaltet oft eine Gewährleistung der *Corporation*, dass derjenige, der den Vertrag unterzeichnet, dazu berechtigt ist. Allerdings hilft diese Gewährleistung nicht, wenn der Unterzeichner der einzige ist, der von dem Vertrag etwas weiß.

2. Der *Secretary* der *Corporation* unterzeichnet den Vertrag gemeinsam mit dem *President* (oder einem *Vice President*). Dadurch wird ersichtlich, dass mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung über den Vertrag informiert sind.

3. Der *Secretary* der *Corporation* unterzeichnet eine Urkunde in der
- a. die *Officers* der *Corporation* aufgelistet sind,
 - b. die Unterschriften der *Officers* bestätigt sind, die *Articles of Incorporation* bzw. das *Certificate of Incorporation* beglaubigt sind (diese können auch von dem *Secretary of State* amtlich beglaubigt werden),
 - c. die *By-Laws* der *Corporation* beglaubigt sein können (diese kann der *Secretary of State* aber nicht amtlich beglaubigen), und
 - d. er den Boardbeschluss, in dem der Vertrag gebilligt wurde und bestimmte *Officers* der *Corporation* dazu beauftragt werden, den Vertrag im Namen der *Corporation* zu unterzeichnen, beglaubigt.

4. Die Anwaltskanzlei, welche die *Corporation* vertritt, kann in einem Gutachten („*Legal Opinion*“) bestätigen, dass der Vertrag rechtmäßig vom *Board* gebilligt wurde und der *President* unterzeichnungsberechtigt ist. Durch ein solches Gutachten sichern sich mögliche Vertragspartner darüber ab, dass die begutachtende Anwaltskanzlei die Unterlagen der *Corporation* sorgfältig untersucht hat, und dass die *Corporation* später nicht behaupten kann, der *President* sei nicht unterzeichnungsberechtigt gewesen. Das Gutachten kann auch andere Aspekte des Vertrages beinhalten.

ZUSAMMENFASSUNG. Wie oben beschrieben begegnet man sowohl im Laufe der Gründung als auch der Führung einer amerikanischen Tochtergesellschaft zahlreichen Unterschieden im Vergleich zum deutschen Gesellschaftsrecht. Soweit man sich mit diesen Unterschieden vertraut macht, können sie in der Regel viel Flexibilität bieten, auch wenn man nicht ausser Acht lassen darf, dass dennoch Formalitäten zu beachten sind. Diese Einführung soll dem deutschen Geschäftsführer helfen, diese Unterschiede leichter zu erkennen.

Verfasser:

Rudolph S. Houck

Partner

EATON & VAN WINKLE LLP

3 Park Avenue, 16th Floor

New York, New York 10016 – USA

Tel. (212) 561-3608

Fax (212) 779-9928

E-mail: rhouck@evw.com